

Satzung

Jugendstiftung der Sparkasse für die Region Hildesheim

Präambel

Die Jugendstiftung der Sparkasse für die Region Hildesheim wurde im Jahr 2011 durch die Sparkasse Hildesheim errichtet, um die Verbundenheit der Stifterin zur Region und den dort lebenden Menschen zu unterstreichen. Ziel der Stiftung war es seit jeher, einen dauerhaften Beitrag zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger im Geschäftsgebiet der Sparkasse Hildesheim zu leisten.

Die Fusion der Sparkasse Hildesheim mit den Sparkassen Goslar/Harz und Peine zum 1. Januar 2017 machte es erforderlich, das Regelwerk der unternehmensverbundenen Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Der bisherigen regionalen Ausrichtung des Stiftungswirkens wurde bei der Neufassung der Satzungsregularien besonders Rechnung getragen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die von der Sparkasse Hildesheim errichtete Stiftung führt den Namen Jugendstiftung der Sparkasse für die Region Hildesheim.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck der Stiftung ist die
 - Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 - Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Förderung der Jugend auf den Gebieten der Erziehung, Schule, Ausbildung, Studium, Sport und Fürsorge,
 2. die Förderung zusätzlicher freiwilliger Projekte in Schulen und Bildungseinrichtungen,
 3. die Förderung von Bewerbungstrainings,
 4. die Ausschreibung von Stipendien,
 5. die Förderung der Nachwuchsarbeit im Sport,
 6. die Förderung jugendfürsorglicher Einrichtungen,
 7. die Förderung von Projekten gegen Gewalt an Jugendlichen,
 8. die Förderung von internationalen Jugendfreiwilligendiensten,
 9. die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 der AO.

Satzung der Jugendstiftung der Sparkasse für die Region Hildesheim

4. Die vorstehend aufgeführten Maßnahmen müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.
5. Die Tätigkeit der Stiftung beschränkt sich auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Hildesheim (Stand 31.12.2016).
6. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonal i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung in seinem Werte dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist in geeigneter Weise sicher und ertragbringend anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zustiftungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
3. Rücklagen dürfen im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
4. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5

Erfüllung des Stiftungszweckes

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen des Stifters oder Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

Satzung der Jugendstiftung der Sparkasse für die Region Hildesheim

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind

der Vorstand und

das Stiftungskuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Organe kann vom Stiftungskuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschlossen werden.
3. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.

§ 7 Vorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine gemäß § 9 Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG), und zwar dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine als Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und den Vorstandsmitgliedern der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine als Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden im Verhinderungsfall durch die Verhinderungsvertreter des Vorstandes der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine vertreten.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder das Stiftungskuratorium diese beantragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien erfolgen.
7. Von den Sitzungen des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Satzung der Jugendstiftung der Sparkasse für die Region Hildesheim

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und der sonstigen zugewendeten Mittel.
 - b) Der Stiftungsvorstand stellt Anlagerichtlinien für die Jugendstiftung der Sparkasse für die Region Hildesheim auf. Diese sind zu beachten, einzuhalten, bei Bedarf anzupassen und dem Stiftungskuratorium vorzustellen.
 - c) die Beschlussfassung über die Durchführung von Fördermaßnahmen. Bei Rechtsgeschäften, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 7.500 EUR verpflichten, ist die Zustimmung des Stiftungskuratoriums erforderlich,
 - d) die Aufstellung einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresabschluss),
 - e) die Vorlage der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Stiftungskuratorium im Laufe der ersten 5 Monate eines Geschäftsjahres.
 - f) die Überwachung der Geschäftsführung, sofern eine solche eingerichtet wurde.
3. Verwaltungsaufgaben können auf Bedienstete der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine delegiert werden.
4. Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung einrichten. Sie ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der Stiftungsvorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
5. Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen, sofern die wirtschaftliche Situation der Stiftung dies zulässt. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 9

Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern, welche unter Berücksichtigung regionaler Aspekte vom Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine bestimmt werden.

Satzung der Jugendstiftung der Sparkasse für die Region Hildesheim

2. Das Kuratorium ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
3. Der Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine bestimmt ferner einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder entspricht der Amtszeit des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine. Mit Ablauf der Amtszeit bleiben die Kuratoriumsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen.
6. Das Stiftungskuratorium wird vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums auf Verlangen des Vorstandes – zumindest einmal jährlich – einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann im Einzelfall abgekürzt werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
7. Das Stiftungskuratorium ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
8. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
9. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Kuratoriumsmitglieder auf weniger als 5 Personen, so ist unverzüglich eine Ersatzperson zu wählen. Das neue Kuratoriumsmitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitglieds ein.
10. Die Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden in Kuratoriumssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien erfolgen.
11. Von den Sitzungen des Stiftungskuratoriums ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstandes in allen Fragen der Stiftung,
 - b) Zustimmung zur Durchführung von Fördermaßnahmen nach § 8 Abs. 2 c)

Satzung der Jugendstiftung der Sparkasse für die Region Hildesheim

- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Falle der Aufhebung der Stiftung.

Beschlüsse nach c) bedürfen der Anhörung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

- 2. Das Stiftungskuratorium entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 12 Aufhebung der Stiftung

- 1. Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung, die Zusammenlegung oder die Auflösung bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstandes und des Kuratoriums. In diesem Fall sind beide Organe nur beschlussfähig, wenn sich mindestens drei Viertel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Zusätzlich bedarf ein solcher Beschluss auch der mehrheitlichen Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine.
- 2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Zwecke der Stiftung sollen hierbei beachtet werden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Satzung der Jugendstiftung der Sparkasse für die Region Hildesheim

§ 14 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft und ersetzt die bisher gültige Stiftungssatzung vom 18.05.2011.

Hildesheim,

JUGENDSTIFTUNG DER SPARKASSE
FÜR DIE REGION HILDESHEIM
DER VORSTAND

Jürgen Twardzik

Dirk Vorderstemann

Michael Senft

Dominikus Penners